

**Per Mail an: [peter.guggisberg@bl.ch](mailto:peter.guggisberg@bl.ch)**

Sicherheitsdirektion  
Rathausstrasse 2  
4410 Liestal

2. Februar 2022

## **Anhörung betreffend Entwurf der Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz und dem Entwurf der Verordnung zum Zivilschutzgesetz**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Schweizer  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, unsere Stellungnahme zu den rubrizierten Entwürfen abgeben zu können.

Grundsätzlich sind wir mit den beiden Vorlagen insofern einverstanden, als dass sie mehrheitlich der übergeordneten aktuellen Bundesgesetzgebung entsprechen und ebenfalls den neuen, noch nicht rechtskräftigen kantonalen Gesetzen. Ebenfalls ist in den Entwürfen das Ergebnis der Tagsatzung vom 13.11.2021 abgebildet.

Aus diesem Grund stimmen wir beiden Verordnungsentwürfen grundsätzlich zu. Explizit ausgenommen von dieser Zustimmung sind je ein Paragraf aus beiden Verordnungen:

### **Verordnung zum Bevölkerungsschutzgesetz**

#### § 21 Alternative Alarmierungsdispositive

In der Kommentierung wird auf Art. 38 der eidgenössischen BevSV verwiesen. Dieser regelt die Behebung von Mängeln an den Sirenen und überträgt diese Aufgabe dem Bund. Die Kantone werden in diesem Artikel verpflichtet, die Information der Bevölkerung mithilfe alternativer Alarmierungsdispositive sicher zu stellen. Nun soll diese Verantwortung «übersprunghaft» direkt den Gemeinden übertragen werden, wobei das AMB diese unterstützt – notabene ohne diese Unterstützung zu konkretisieren.

Die alternativen Dispositive waren bereits vor der eidgenössischen und kantonalen Gesetzesrevision ein zwar bekanntes, jedoch ungenanntes und ungelöstes Problem, für welches niemand zuständig sein wollte. Die ordentliche Alarmierung der Bevölkerung ist heute Sache von Bund und Kanton und liegt sinnvollerweise in deren Verantwortung. Folgerichtig sind auch diese beiden Staatsebenen primär für Alternativen zuständig. Wir zweifeln daran, dass es im Sinne des Bundesrechts ist und § 26 des (noch nicht rechtskräftigen) BZG BL damit meint, diesen schwarzen Peter den Gemeinden zu zuschieben.

Nach unserem Verständnis sind die alternativen Alarmierungsdispositive technisch und personell durch den Kanton zu planen und die Alarmierungsmittel zur Verfügung zu stellen respektive zu finanzieren. Die vorgesehene Bestimmung ist nicht Bundesrechtskonform und eine eindeutige Rechtsgrundlage, diese Aufgabe in die Verantwortung der Gemeinden zu stellen, fehlt im BZG BL.

## **Verordnung zum Zivilschutzgesetz**

### § 26 Aufhebung von Schutzräumen

In zahlreichen kleineren Gemeinden verursachte die langjährige Praxis des Kantons (im Einklang mit den Vorgaben des Bundes), «normale» Einfamilienhäuser von der Schutzraumbaupflicht zu befreien, für Probleme. Die stattdessen verfüzten Ersatzbeiträge führten zwar zum Ansteigen der entsprechenden Fonds, aber auch zu einer negativen Schutzplatzbilanz von teilweise weit unter 100%.

Dies zu korrigieren ist schwierig und wird durch die heutige Regelung, nämlich erst bei Bauvorhaben ab 38 Zimmern an der Baupflicht festzuhalten, noch verschärft. Selten werden in kleineren Gemeinden Mehrfamilienhäuser oder ähnliche Projekte, die unter die effektive Schutzraumbaupflicht fallen, erstellt. Somit kann es nicht sein, dass die Gemeinden einerseits für die Zuweisung der Einwohnenden zu Schutzräumen verantwortlich sind, und andererseits bei der Aufhebung bestehender Schutzräume lediglich informiert werden.

Die Verantwortlichkeit für die Zuweisung impliziert indirekt auch eine Verantwortung für das Vorhandensein von genügend Schutzplätzen. Aus diesem Grund sind die Gemeinden auch zuständig für die Erstellung und den Unterhalt von öffentlichen Schutzräumen, was wiederum in eher kleineren Gemeinden kaum sinnvoll realisierbar ist.

Das Bundesgesetz sieht in Art. 82 ZSV nicht vor, dass der Kanton ohne Anhörung der Gemeinden über ein Aufhebungsgesuch entscheidet. Somit ist es möglich, den Gemeinden ein Anhörungsrecht einzuräumen und damit auch die Legitimation zur Beschwerde. Die Bestimmung ist deshalb mit einer Anhörungspflicht zu versehen und die Gemeinden sind als Verfahrensbeteiligte und zur Beschwerde legitimiert zu betrachten.

Wir bitten Sie, unsere Anliegen bei der weiteren Bearbeitung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

**Gemeindefachverband BL**

sig. Caroline Rietschi  
**Präsidentin**

sig. Thomas Schaub  
**Vizepräsident**